

1. Sachverhalt¹

A gelangt durch ein Loch im Zaun auf das Grundstück des Getränkehandels G. Dort entwendet er durch die Verbraucher bereits abgegebene und größtenteils zusammengesetzte Plastikpfandflaschen, sowie einen Kasten mit leeren Glasflaschen. Der Pfandwert beträgt insgesamt 325 Euro. Das Ziel des A ist es, die Plastikpfandflaschen, bei denen es sich um Einheitsflaschen handelt, wieder auszubeuken, um sie ebenso wie den Kasten mit Glasflaschen, bei denen nicht genau feststellbar ist, ob es sich um Einheits- oder Individualflaschen handelt, erneut abzugeben, um dafür Pfand zu erhalten.

Das LG Essen verurteilt den Angeklagten auf Grund dieses Vorgehens wegen Diebstahls gem. § 242 StGB. Gegen das Urteil legt A Revision zum BGH ein.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

In Bezug auf den objektiven Tatbestand des Diebstahls ist der Fall nicht weiter problematisch. A nahm mit den Flaschen jeweils fremde bewegliche Sachen weg. Das Problem des Falles liegt im subjektiven Tatbestand, genauer bei der Zueignungsabsicht. Da A vorhatte, die Flaschen wieder zurückzugeben, ist fraglich, ob er den Eigentümer der Flaschen dauerhaft enteignen wollte.

Unter der Zueignungsabsicht versteht man allgemein den Willen zur Anmaßung einer eigentümerähnlichen Herrschaftsmacht

¹ Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

Februar 2019

Pfandflaschen-Fall

Zueignungsabsicht / dauerhafte Enteignung / Pfandflaschen

§ 242 StGB

famos-Leitsätze:

1. Die Zueignungsabsicht bei Pfandflaschen ist von der Tätervorstellung bzgl. der Eigentumsverhältnisse der Pfandflasche abhängig
2. Eine Unterscheidung der Pfandflaschentypen ist grundlegend

BGH, Beschluss vom 10.10.2018 – 4 StR 591/17; veröffentlicht in NJW 2018, 3598.

über die Sache.² Die Zueignungsabsicht unterteilt sich zum einen in den Willen des Täters den Eigentümer dauerhaft zu enteignen, zum anderen in die Absicht, sich die Sache zumindest vorübergehend anzueignen.³ Der Bezugsgegenstand der Zueignungsabsicht ist allerdings umstritten.

Nach der nur noch vereinzelt vertretenen **Substanztheorie** ist ausschließlich die Sache selbst Gegenstand der Zueignungsabsicht.⁴ Problematisch an dieser Theorie ist, dass einige für strafwürdig angesehene Fallgruppen vom Tatbestand ausgeschlossen werden. Ein Beispiel dafür ist die Wegnahme eines Sparbuchs, sofern der Täter nur das Geld abhebt und das dadurch wertlos gewordene Sparbuch wieder zurückgibt. Der

² *Bosch*, in Schönke/Schröder, 30. Aufl. 2019, § 242 Rn. 4; *Schmitz*, in MüKo, StGB, 3. Aufl. 2017, § 242 Rn. 123.

³ *Schmitz*, in MüKo (Fn. 2), § 242, Rn. 123.

⁴ *Kindhäuser*, in NK, StGB, 5. Aufl. 2017, § 242 Rn. 75.

Diebstahl würde in diesem Beispielsfall aufgrund der Tatsache ausscheiden, dass der Täter die Sache als solche nicht auf Dauer entziehen wollte.⁵

Diese Lücken versucht die **Sachwerttheorie** zu schließen. Gegenstand der Zueignungsabsicht soll demnach der unmittelbar verkörperte wirtschaftliche Wert einer Sache sein.⁶ Zieht man hier wieder das oben angesprochene Sparbuch-Beispiel heran, wäre der Zueignungsgegenstand nicht das wieder zurückgegebene Sparbuch, sondern das abgehobene Geld, das dessen Wert ausmacht. Diese Theorie ist aber nur schwer mit dem Gesetzeswortlaut des § 242 StGB in Einklang zu bringen.

Die herrschende Literatur und die Rechtsprechung vertreten eine vermittelnde Ansicht.⁷ Die so genannte **Vereinigungstheorie** kombiniert die Substanz- und Sachwerttheorie. Demnach muss einerseits der Wille bestehen, dem Berechtigten die Sache selbst oder den in ihr verkörperten Sachwert dauerhaft zu entziehen und andererseits die Absicht, sie dem Vermögen des Nichtberechtigten wenigstens vorübergehend einzuverleiben.⁸ Obwohl dem Sachwert hierbei eine nur subsidiäre Bedeutung zukommt,⁹ wird die Unvereinbarkeit mit dem Gesetzeswortlaut nicht vollends entkräftet. Unter dem Sachwert ist nach der Vereinigungstheorie ausschließlich der nach Art und Funktion der

Sache bestimmungsgemäß mit ihr verknüpfte Wert und nicht jeder beliebige wirtschaftliche Vorteil zu verstehen.¹⁰ Gegenstand der Zueignungsabsicht wäre sonst das Vermögen, welches jedoch von Bereicherungsdelikten und nicht von Diebstahl geschützt wird.¹¹

Obwohl die Rechtsprechung einheitlich die Vereinigungstheorie anwendet, wird die Problematik der Zueignungsabsicht bei der Wegnahme von Leergut von den Gerichten unterschiedlich beurteilt. Das **AG Flensburg**¹² lehnte bspw. bei die Zueignungsabsicht bei einem Diebstahl von Pfandflaschen mit der Begründung ab, dass durch die Wegnahme dem Eigentümer zwar die Sachsubstanz der Pfandflasche entzogen werde, die Wegnahme jedoch mit dem Zweck geschehen sei, ihm diese Position wieder zu beschaffen.¹³ Der Täter könne weiterhin keine Zueignungsabsicht bzgl. des Sachwertes haben, da der Vorsatz sich nur auf die Erlangung des Pfandgeldes beziehe, dieses aber nicht den Sachwert der entwendeten Flaschen verkörpere, sondern lediglich einen zusätzlichen Anreiz zur Rückgabe darstellen solle.¹⁴

Das **OLG Hamm** kam in einem vergleichbaren Fall zu einem anderen Ergebnis.¹⁵ Das liegt darin begründet, dass das OLG Hamm, im Gegensatz zum AG Flensburg eine von der Literatur und Rechtsprechung entwickelte Differenzierung zwischen Einheits- und Individualflaschen vornahm.¹⁶ Sie ist notwendig, da je nach Art der Flasche das zivilrechtliche Eigentum beim Hersteller/Abfüller verbleibt

⁵ *Schmitz*, in MüKo (Fn. 2), § 242 Rn. 123.

⁶ *Fischer*, StGB, 66. Aufl. 2019, § 242 Rn. 34; *Rengier*, Strafrecht Besonderer Teil I, 20. Aufl. 2018, § 2 Rn. 103; nähere Ausführungen siehe *Dittmer/Hartenstein*, famos 11/2012.

⁷ BGH NJW 1970, 1753, 1754; 1971, 900, 901; *Fischer* (Fn. 6), § 242 Rn. 35; *Schmitz*, in MüKo (Fn. 2), § 242 Rn. 135; *Kühl*, in Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 242 Rn. 22.

⁸ *Fischer* (Fn. 6), § 242 Rn. 35; *Kühl*, in Lackner/Kühl (Fn. 7), § 242 Rn. 22.

⁹ *Fischer* (Fn. 6), § 242 Rn. 35.

¹⁰ *Duttge*, in Dölling/Duttge/König/Rössner, StGB, 4. Aufl. 2017, § 242 Rn. 41.

¹¹ *Hoyer*, in SK-StGB, 9. Aufl. 2019, § 242 Rn. 67.

¹² AG Flensburg NStZ 2006, 101 f.

¹³ AG Flensburg NStZ 2006, 101.

¹⁴ AG Flensburg NStZ 2006, 101, 102; *Hellmann*, JuS 2001, 353, 355.

¹⁵ OLG Hamm NStZ 2008, 154 f.

¹⁶ OLG Hamm NStZ 2008, 154, 155; BGH NJW 2007, 2913; *Jahn*, JuS 2013, 753; *Schmitz*, in MüKo (Fn. 2), § 242 Rn. 145.

oder miterworben wird. **Einheitsflaschen** werden von unbestimmt vielen Herstellern verwendet. Das Eigentum an der Einheitsflasche selbst wird auf jeder Vertriebsstufe (Hersteller – Händler – Verbraucher – Händler – Hersteller) auf den jeweiligen Erwerber übertragen.¹⁷ Das Eigentum an der Einheitsflasche selbst wird also mit dem Inhalt zusammen erworben.

Individualflaschen unterscheiden sich von Einheitsflaschen durch eine bestimmte dauerhafte Kennzeichnung, welche nur einem einzigen Abfüller zugeordnet ist.¹⁸ Ein Beispiel dafür sind die Flaschen von Coca Cola, die sich durch ihre Prägung und Form von anderen Flaschen unterscheiden. Bzgl. Individualflaschen nimmt man an, dass sie nur gebrauchswise überlassen werden.¹⁹ Das Eigentum verbleibt beim jeweiligen Hersteller, da die Flasche genau an diesen zurück gelangen soll.²⁰ Das Eigentum an Individualflaschen wird daher nicht miterworben.²¹

Diese Unterscheidung ist von großer Bedeutung, weil sich je nach Flaschentyp auch der Wille des Täters zur dauerhaften Enteignung auf unterschiedliche Eigentümer beziehen muss. Wenn er bspw. eine Einheitsflasche des Getränkehändlers A entwendet, um sie bei Händler B erneut abzugeben, liegt das Eigentum an der Einheitsflasche bei A. Indem der Täter die Einheitsflasche entwendet, um sie bei B abzugeben, will er A dauerhaft die Sachsubstanz der Einheitsflasche entziehen und ihn aus seiner Eigentümerposition verdrängen.²²

Problematisch ist es dann, wenn der Täter die von A entwendete Einheitsflasche bei A selbst wieder zurückgeben möchte. Indem der Täter die Einheitsflasche an A zurückführen will, läge der Wille, die Sachsubstanz dauerhaft zu entziehen, zunächst nicht vor. Allerdings handelt der Täter nach h.M. in dem Bewusstsein, durch die Rückgabe des Pfandguts das Eigentumsrecht des A zu leugnen und sich eine eigentümerähnliche Stellung anzumaßen.²³ Die Einheitsflasche soll als „fremde Flasche“ zurückgegeben werden, sodass die „ursprüngliche“ Flasche dem A dauerhaft entzogen wird und er sie durch einen neuen Rechtsgrund „als neue Flasche“ erwirbt.²⁴

Dies ist vergleichbar mit der Fallkonstellation des Rückverkaufs.²⁵ Ein solcher Fall würde bspw. vorliegen, wenn der Täter T ein Fahrzeug mit dem Ziel stiehlt, es dem Eigentümer E später als vermeintlich fremde Sache wieder zu verkaufen. Zunächst ist festzustellen, dass die Substanz der Sache zu E zurückkehrt und der Wille, E dauerhaft zu enteignen, bei T nicht vorliegt. Die h.M. nimmt auch hier an, dass T bewusst die Eigentümerposition des E leugnet. Der unwissende E soll demnach sein Auto erneut erwerben. Da für einen Neuerwerb des Autos dem E vorher das Auto entzogen worden sein muss, liegt der Wille des T zur dauerhaften Enteignung der Sachsubstanz vor. Eine andere Ansicht verneint die Zueignungsabsicht in den Rückverkaufsfällen, wenn der Täter die Sache mit dem Ziel entwendet, sie dem Eigentümer gegen Bezahlung wiederzugeben.²⁶ Dies wird damit begründet, dass lediglich ein Vermögensschaden und nicht etwa ein Eigentumschaden entstehe. Dieser Schaden könne

¹⁷ BGH NJW 2007, 2913; *Weber*, NJW 2008, 948; *Jahn*, JuS 2013, 753; *Eisele*, Strafrecht BT II, 4. Aufl. 2017, § 242 Rn. 75.

¹⁸ *Schmitz/Goeckenjan/Ischebeck*, JURA 2006, 821.

¹⁹ *Rengier* (Fn. 6), § 2 Rn.134.

²⁰ *Eisele* (Fn. 17), § 242 Rn. 75.

²¹ BGH NJW 2007, 2913, 2914; *Weber*, NJW 2008, 948.

²² *Schmitz/Goeckenjan/Ischebeck*, JURA 2006, 821, 823.

²³ OLG Hamm NStZ 2008, 154, 155; *Schmitz/Goeckenjan/Ischebeck*, JURA 2006, 821, 823.

²⁴ *Schmitz/Goeckenjan/Ischebeck*, JURA 2006, 821, 823.

²⁵ *Rengier* (Fn. 6), § 2 Rn. 132.

²⁶ *Rönnau*, JuS 2007, 806, 806.

lediglich für die Betrugsstrafbarkeit von Bedeutung sein. Nach dieser Ansicht müsste die Zueignungsabsicht beim Diebstahl von Einheitsflaschen auch in diesem Fall verneint werden. Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei der Wegnahme von Einheitsleergut die Zueignungsabsicht strittig ist, nach h.M. bei der beabsichtigten Rückgabe der Flasche sowohl bei dem gleichen als auch bei einem anderen Getränkehändler angenommen werden kann. Auch das OLG Hamm kam zu dem Ergebnis, dass eine Zueignungsabsicht bei Einheitsflaschen vorliegt.²⁷

Bei der Entwendung von Individualflaschen hingegen lehnt das OLG Hamm eine Zueignungsabsicht des Täters ab.²⁸ Bei einer erneuten Abgabe einer entwendeten Individualflasche beim Getränkehändler wird diese an den Hersteller weitergeleitet. Dieser bleibt Eigentümer der Flasche (s.o.). Da der Täter die Flasche wieder zurückgeben wollte, habe er nie mit dem Ziel gehandelt, dem Eigentümer (Hersteller) die Sachsubstanz dauerhaft zu entziehen. Nach der Vereinigungstheorie könnte aber der Wille zur Entziehung des Sachwerts vorliegen. Das Pfandgeld stellt jedoch nicht den in der Flasche selbst unmittelbar verkörperten Wert dar, sondern dient lediglich als Anreiz zur Rückgabe (s.o.).²⁹ Somit soll durch die Auszahlung des Pfandbetrags dem Eigentümer nicht der in der Flasche selbst unmittelbar verkörperte Wert entzogen werden.³⁰ Folglich leugnet der Täter durch die beabsichtigte Rückgabe der Individualflasche das Eigentumsrecht des Herstellers gerade nicht. Dem Täter fehlt bei der Entwendung von Individualflaschen der auf dauernde Enteignung gerichtete Vorsatz.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Die Revision des A gegen das Urteil des LG Essen und die Verurteilung wegen Diebstahls (§ 242 StGB) hat keinen Erfolg.

Der BGH bestätigt zunächst, dass die **Zueignungsabsicht bei Einheitsflaschen** dann gegeben ist, wenn der Täter in der Absicht handelt, das Leergut gegen die Auszahlung des Pfands wieder zurückzugeben, da er somit das Eigentumsrecht des Händlers leugnet und die eigene Berechtigung zur Abgabe der Flasche vortäuscht. Er betont jedoch zusätzlich, dass es nicht nur auf die tatsächliche Eigentumslage, sondern auch auf die Vorstellung des Täters darüber ankomme, da es sich um ein Merkmal des subjektiven Tatbestandes handelt.

Für die **Zueignungsabsicht bei Individualflaschen** soll nun im Gegensatz zu früher nicht mehr auf die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse, sondern ausschließlich auf die subjektive **Vorstellung des Täters** über die Eigentumsverhältnisse der entwendeten Pfandflaschen abgestellt werden. Da das Vorstellungsbild des Täters bei Individualflaschen jedoch oft von der tatsächlichen zivilrechtlichen Eigentumslage abweiche, werde der Täter im Regelfall davon ausgehen, dass das Eigentum an der Individualflasche, wie bei Einheitsflaschen, auf den Käufer übergehe und nicht beim Hersteller verbleibe. Dann wolle er den vorgestellten Eigentümer ebenfalls enteignen und sich durch die Rückgabe des Leerguts an dessen Stelle setzen.

Gerade weil es für die Zueignungsabsicht nur auf die Vorstellung des Täters ankomme, müsse eine dauerhafte und endgültige objektive Verletzung des Eigentums durch die Zueignung gerade nicht tatsächlich eintreten. Es sei somit unerheblich, ob der Täter durch die Rückführung der Individualflaschen den Eigentümer nicht objektiv dauerhaft enteignet hat. Ausreichend sei, dass der Täter in der Absicht handele, sich eine eigentümerähnliche Stellung über das Leergut anzumaßen und den in seiner Vorstellung wahren Eigentümer zu verdrängen.

²⁷ OLG Hamm NStZ 2008, 154, 155.

²⁸ OLG Hamm NStZ 2008, 154, 155.

²⁹ AG Flensburg NStZ 2006, 101, 102; *Schmitz/Goeckenjan/Ischebeck*, JURA 2006, 821, 825.

³⁰ OLG Hamm NStZ 2008, 154, 155.

Wenn der Täter jedoch die Eigentumslage richtig einschätzt und bei der Rückgabe der Individualflasche die Eigentumsposition des Herstellers nicht leugnen, sondern dem Eigentümer seine Sache der Substanz nach zurückgeben will, soll nach dem BGH keine Zueignungsabsicht vorliegen. Das Pfand bildet nämlich auch nicht den Sachwert der Flasche (s.o.).

Im vorliegenden Fall hat das LG nicht festgestellt, ob es sich bei dem Kasten mit Glasflaschen um Einheits- oder Individualflaschen handelte. Folglich müsste A bzgl. des Diebstahls der Glasflaschen in dubio pro reo freigesprochen werden. Auf Grund der geringen Anzahl der Flaschen würde sich dies jedoch nicht auf das Strafmaß auswirken. Daher verzichtete der BGH auf eine Zurückverweisung.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

In der Praxis wird sich tatsächlich bzgl. der Zueignungsabsicht beim Diebstahl von Individualflaschen kaum etwas ändern. Die Vorstellung und Absicht des Täters werden in den meisten Fällen nur schwer nachweisbar sein. Überdies ist eine Verurteilung nur noch bei anwaltlich schlecht vertretenen Angeklagten möglich. Denn der Angeklagte müsste in den meisten Fällen vom Vorwurf des Diebstahls von Individualflaschen in dubio pro reo freigesprochen werden, wenn nicht klar ist, ob er die Eigentumsverhältnisse kannte.

Relevanter ist die Problematik des Pfandflaschendiebstahls für die Ausbildung, da die strafrechtliche Bewertung eine Vielzahl von Rechtsfragen aufwirft. Zudem könnte in der Klausur neben dem Diebstahl noch andere Delikte in Betracht kommen. In der Fallbearbeitung sollte grundsätzlich zwischen der **Wegnahme** und der **Rückgabe** der Flaschen unterschieden werden.

Bei der Wegnahme von Pfandflaschen könnte neben dem Diebstahl auch eine **Pfandkehr gem. § 289 StGB** geprüft werden. Die Strafbarkeit gem. § 289 StGB scheidet bei Einheitsflaschen jedoch aus, da die Wegnah-

me nicht zu Gunsten des Eigentümers erfolgt.³¹ Auch bzgl. Individualflaschen ist ein Ausschluss der Strafbarkeit vorzugswürdig. Der Täter nimmt die Flasche nicht weg, um sie dem Eigentümer wieder zurückzugeben, sondern um sie bei einem anderen Händler abzugeben, wodurch der Eigentümer objektiv nicht bessergestellt wird.³² Auch subjektiv handelt der Täter nicht zugunsten des Eigentümers, sondern nur, um sich selbst den Vorteil des Pfands zu verschaffen.³³

Bei der Rückgabe der Flaschen an einen Getränkehändler könnte sich eine Strafbarkeit wegen **Betrugs gem. § 263 StGB** ergeben. Durch die Rückgabe von Einheitsflaschen bei einem anderen Getränkehändler wird diesem vorgespiegelt, ihm das Eigentum an den Pfandflaschen verschaffen zu können. Der neue Händler kann jedoch auf Grund § 935 Abs. 1 S. 1 BGB kein Eigentum an den Einheitsflaschen erwerben. Er würde somit kein vollwertiges Äquivalent zur Pfandauszahlung erhalten und folglich einen Vermögensschaden erleiden.³⁴ Im Gegensatz zu Einheitsflaschen täuscht der Täter bei der Rückgabe von Individualflaschen den Getränkehändler nur über die Besitzberechtigung an den Flaschen. Wenn sie dem vorherigen Besitzer (ursprünglicher Getränkehändler) gestohlen wurden, hat dieser einen Herausgabeanspruch gem. § 1007 Abs. 2 BGB gegen den jetzigen Besitzer (neuer Getränkehändler). Der neue Getränkehändler erhält also nur mit dem Herausgabeanspruch belastete

³¹ *Schmitz/Goeckenjan/Ischebeck*, JURA 2006, 821, 824.

³² AG Flensburg NStZ 2006, 101, 102; OLG Hamm NStZ 2008, 154, 155; *Hellmann*, JuS 2001, 353, 355; *Schmitz/Goeckenjan/Ischebeck*, JURA 2006, 821, 826.

³³ *Schmitz/Goeckenjan/Ischebeck*, JURA 2006, 821, 826; *Fischer* (Fn. 6), § 289 Rn. 5.

³⁴ *Schmitz/Goeckenjan/Ischebeck*, JURA 2006, 821, 824.

Flaschen. Dies stellt kein vollwertiges Äquivalent zum an den Täter ausgezahlten Pfand dar. Dem neuen Getränkehändler entsteht folglich ein Vermögensschaden.³⁵

Durch die Rückgabe des Leerguts an einem Pfandautomaten könnte auch ein **Computerbetrug gem. § 263a StGB** in Betracht kommen. Das Einführen von Flaschen in einen Pfandautomaten ist eine unbefugte Verwendung von Daten i.S.d. § 263a I Var. 3 StGB.³⁶ Da der Pfandbeleg in den meisten Fällen erst an der Kasse eingelöst wird, müsste man den Computerbetrug aufgrund fehlender Unmittelbarkeit der Vermögensverfügung indes ablehnen.³⁷ Es kann aber auch die Ansicht vertreten werden, dass es für die Unmittelbarkeit unschädlich ist, wenn eine der Datenverarbeitung nachgeordnete Person ohne Entscheidungsbefugnis die Vermögensverfügung tätigt.³⁸ Der Wert des Pfandbelegs wird in den meisten Fällen ohne erneute Kontrolle durch das Kassenpersonal ausgezahlt. Demzufolge wäre eine Strafbarkeit gem. § 263a StGB durch die Rückgabe gestohlener Pfandflaschen an einem Pfandautomaten anzunehmen.

Zum Schluss sollte auf der Ebene der Konkurrenzen über einen möglichen Sicherungsbetrug bei der Rückgabe der gestohlenen Pfandflaschen als mitbestrafte Nachtat nachgedacht werden.³⁹

5. Kritik

Wie oben schon angemerkt, wird sich in der Praxis bzgl. der Strafbarkeit einer Wegnahme

von Individualflaschen kaum etwas ändern. Dass dieses Ergebnis unbefriedigend ist, zeigt sich besonders dann, wenn der Täter in einer Tathandlung sowohl Einheits- als auch Individualflaschen entwendet. Es scheint unbillig, dass man hier annehmen muss, der Täter maße sich bzgl. der Einheitsflaschen eine eigentümerähnliche Stellung an, während genau das (vorausgesetzt, der Täter gibt an, um die Eigentümerstellung des Herstellers gewusst zu haben) bzgl. der Individualflaschen verneint wird.

Dennoch ist es positiv, dass der BGH nicht versucht hat, das „Schlupfloch“ bei Individualflaschen durch einen konstruierten Ansatz zu schließen. Auch ist generell begrüßenswert, dass der BGH in seiner Entscheidung bei der Prüfung der Zueignungsabsicht nun die genaue Vorstellung des Angeklagten berücksichtigt und nicht auf das Wissen um ein zivilrechtliches Konstrukt – welches in der Regel nicht der Alltagsvorstellung eines Laien entspricht – abstellt.

Allerdings entspricht die jetzige zivilrechtliche Unterscheidung von Individual- und Einheitsflaschen beim Eigentumserwerb nicht dem alltäglichen Verständnis des Rechtsverkehrs und führt neben der Problematik der Strafbarkeit wegen des Diebstahls noch zu anderen strafrechtlich bedenklichen Wertungen.⁴⁰ So verwirklicht bspw. jemand bei der Entsorgung einer Individualflasche den objektiven Tatbestand einer Sachbeschädigung sowie einer Unterschlagung, ohne zu Wissen, dass er nur Besitzer der Flasche ist. Dementsprechend wäre es besser, das Problem – wie bereits in der Literatur gefordert⁴¹ – durch eine überarbeitete einheitliche zivilrechtliche Einordnung von Individualflaschen und Einheitsflaschen zu lösen.

(Lisa Diepold/Franziska Hoff)

³⁵ Schmitz/Goeckenjan/Ischebeck, JURA 2006, 821, 826 f.

³⁶ Schmitz/Goeckenjan/Ischebeck, JURA 2006, 821, 824; nähere Ausführungen bei Tackel/Wolf, famos 08/2015.

³⁷ Schmitz/Goeckenjan/Ischebeck, JURA 2006, 821, 825; Hellmann, JuS 2001, 353, 355 f.

³⁸ Tiedemann/Valerius, in LK-StGB, 12. Aufl. 2011, Band 9, § 263a Rn. 67.

³⁹ Fischer (Fn. 6), § 263 Rn. 233.

⁴⁰ Weber, NJW 2008, 948, 950.

⁴¹ Weber, NJW 2008, 948.